



Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A-Post

Gemeindevorstand Klosters
Rathausgasse 2
7250 Klosters

Chur, 24. Januar 2023

OP 2022/0251; FL 2022/0260

Gemeinde Klosters

Teilrevision der Ortsplanung

**Projektbedingte Nutzungsplanung für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Materialaufbereitungs- und -ablagerungsstelle im Gebiet "In den Erlen" samt zugehörigem Waldrodungsvorhaben
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 (eingegangen am 2. Juni 2022) hat uns die STW AG für Raumplanung aus Chur in Ihrem Auftrag die folgenden Unterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) zugesandt:

- Zonenplan 1:2'000 "In den Erlen" vom 10. Mai 2022.
- Genereller Erschliessungsplan "Ver- und Entsorgung" 1:2'000 "In den Erlen" vom 10. Mai 2022.
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 "In den Erlen" vom 10. Mai 2022.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 10. Mai 2022 samt folgenden Anhängen:
 - Erweiterung "Deponie In den Erlen": Bericht zur statischen Berechnung der Amberg Engineering AG, Chur, vom 28. Februar 2022 samt Anhang A1: Ermittlung der Vor-entlastung vom 1. November 2021 und Anhang A2: Messkonzept vom 18. Februar 2021.
 - Stellungnahmen "Statische Berechnungen" der Rhätischen Bahn betreffend Erweiterung der Deponie auf dem Vereinatunnel vom 6. Januar 2022 und vom 24. März 2022.
- Umweltbericht "Erweiterung Deponie in den Erlen" vom 31. März 2022 samt folgenden Anhängen:
 1. Gesetzliche Grundlagen.
 2. Entwurf des Pflichtenheftes "Umweltbaubegleitung".

- Vorprojekt vom 31. März 2022, bestehend aus den folgenden Unterlagen:
 - Übersicht 1:2'500.
 - Situation 1:500.
 - Schnitte 1:500.
 - Phasenplan 1:1'500.
 - Technischer Bericht.
- Protokoll Nr. 273 des Vorstandes der Gemeinde Klosters vom 24. / 26. Mai 2022.
- Rodungsgesuchsformular vom 3. Mai 2022.
- Kartenausschnitt 1:25'000 vom 3. Mai 2022.
- Plan "Rodung" 1:2'000 (Rodung und Ersatzaufforstung) vom 2. Mai 2022.

Die folgenden kantonalen Amtsstellen erhielten im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung Gelegenheit, zu den eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen:

- Amt für Jagd und Fischerei (AJF).
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).
- Amt für Natur und Umwelt (ANU).
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).
- Tiefbauamt (TBA).

Zudem wurden die Region "Prättigau / Davos" und die Rhätische Bahn (RhB) gebeten, zu den vorstehend erwähnten Unterlagen Stellung zu nehmen.

1. Gegenstand der Revisionsvorlage

Unmittelbar östlich des Nordportals des Vereinatunnels ist seit dem Jahre 2016 die Materialaufbereitungs- und -ablagerungsstelle "In den Erlen" in Betrieb. Bisher wurden an diesem Ort rund 110'000 m³ unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial deponiert. Zurzeit besteht noch eine Reservevolumen von rund 40'000 m³. Aufgrund des jährlichen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes und nicht wiederverwendbares Material von rund 20'000 m³ ist es absehbar, dass dieses Volumen im Jahre 2024 ausgeschöpft sein wird.

Daher plant die Gemeinde Klosters, die bestehende Deponie zu erweitern. Gemäss den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen ist es vorgesehen, das Deponievolumen um rund 190'000 m³ auf neu insgesamt 340'000 m³ zu erweitern. Damit soll der Deponiebedarf für die Gemeinde Klosters und für die Gemeinden im mittleren und hinteren Prättigau voraussichtlich bis etwa ins Jahr 2034 abgedeckt werden können.

Für die geplante Erweiterung der Deponie ist es einerseits erforderlich, das Objekt Nr. 07.VD.11 "Deponie Typ A – In den Erlen in Klosters" des Regionalen Richtplans (RRIP) "Bereich Abfallbewirtschaftung" bezüglich der geplanten Erweiterung der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abbruchmaterial fortzuschreiben. Andererseits muss für das Vorhaben die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters angepasst werden. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde die folgenden zur Vorprüfung eingereichten Planungsmittel erarbeitet:

- Zonenplan 1:2'000 "In den Erlen".
- Genereller Erschliessungsplan "Ver- und Entsorgung" 1:2'000 "In den Erlen".
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 "In den Erlen".

Inhalt des Zonenplan 1:2'000 "In den Erlen" bildet im Wesentlichen die Ausscheidung der zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Deponiezonenerweiterung "Typ A". Zudem erfolgt eine Bereinigung von Landwirtschaftszone und Wald. Der Genereller Erschliessungsplan "Ver- und Entsorgung" 1:2'000 "In den Erlen" umfasst Änderungen an einer Hauptleitung der Trinkwasserversorgung sowie Anpassungen bezüglich der Standorte der Druckerhöhungsanlage und des Absetzbeckens. Im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 "In den Erlen" sind

schliesslich die Lage des Absetzbeckens, des Recyclingtanks, der Brückenwaage, der Radwaschanlage, des Bürocontainers und der Geländeabspernung festgehalten.

Laut den Ausführungen unter Ziffer 1 auf Seite 4 des bei den Vorprüfungsunterlagen liegenden Umweltberichts soll die Deponie "Typ A" weiterhin durch die Gemeinde Klosters betrieben werden. Für die Verarbeitung und den Einbau des angelieferten Materials hat die Gemeinde ein Privatunternehmen beauftragt. Die Überwachung und Verrechnung der umgesetzten Materialmenge erfolgen durch die Gemeinde.

2. Beurteilung

Basierend auf die eingegangenen Stellungnahmen der Region "Prättigau / Davos", der RhB und der ins Verfahren einbezogenen kantonalen Amtsstellen sowie basierend auf unsere eigene Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die folgenden Ausführungen:

2.1 Richtplanung

2.1.1 Kantonaler Richtplan (KRIP)

Die Deponie "In den Erlen" der Gemeinde Klosters zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial ist im Kantonalen Richtplan (KRIP) als Ausgangslage enthalten. Der Standort ist somit auf kantonaler Ebene verankert. Eine Anpassung des KRIP aufgrund der vorgesehenen Erweiterung ist nicht notwendig.

2.1.2 Regionaler Richtplan (RRIP)

Für die vorgesehene Erweiterung des Deponievolumens von rund 150'000 m³ um mehr als das Doppelte auf insgesamt 340'000 m³ reicht die jetzige Festsetzung im RRIP als Grundlage nicht aus, zumal dafür eine temporäre Rodung von Waldflächen von knapp 6'000 m² notwendig sein wird. Vielmehr erfordert die geplante Deponieerweiterung dafür eine entsprechende Fortschreibung des RRIP. Die Region "Prättigau / Davos" hat diese Fortschreibung anlässlich ihrer Präsidentenkonferenz am 10. Oktober 2022 denn auch bereits beschlossen. Die Region reichte diese Richtplananpassung anschliessend dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zur Genehmigung ein.

Die Genehmigung der besagten Richtplanfortschreibung durch das DVS kann unter Vorbehalt der zu erteilenden Rodungsbewilligung, für welche eine Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erforderlich ist (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 nachstehend), in Aussicht gestellt werden. Sobald die Richtplanfortschreibung von DVS genehmigt ist, kann in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bezüglich der vorliegend zur Debatte stehenden Teilrevision der Ortsplanung "In den Erlen" der Gemeinde Klosters festgestellt werden, dass diese mit den Inhalten des RRIP übereinstimmt und das Vorhaben somit richtplankonform umgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Material ist im vorliegenden PMB stets nur von der Gemeinde Klosters die Rede ist. Dies greift zu kurz. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Deponieplanung in erster Linie eine regionale und nicht eine kommunale Angelegenheit darstellt. Entsprechend ist die Materialablagerungsstelle "In den Erlen" gemäss den Vorgaben des RRIP im Grundsatz für Material aus allen Gemeinden des mittleren und hinteren Prättigaus zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungen im PMB sind diesbezüglich entsprechend zu korrigieren.

Zu relativieren sind im Übrigen vor dem Hintergrund der notwendigen Fortschreibung des im RRIP enthaltenen Deponieobjekts "In den Erlen" in Klosters auch die Ausführungen im PMB, wonach die Inhalte des RRIP "Prättigau / Davos" der geplanten Erweiterung nicht entgegenstünden und der Standort im RRIP bereits rechtsgültig enthalten sei (vgl. Ziffer 4.6, Seite 10 des PMB). Ebenso verhält es sich mit der Aussage im Umweltbericht, wonach das Erweite-

rungsvorhaben mit den Zielen und Leitüberlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans übereinstimme und eine Anpassung der Richtpläne nicht erforderlich sei (vgl. Ziffer 4.2.2, Seite 10). Die Inhalte des PMB und des Umweltberichts sind daher diesbezüglich anzupassen.

2.2 Nutzungsplanung

2.2.1 Walderhaltung

Grundlage für die vorliegende Planung bildete der durch die Regionalforstingenieurin festgesetzte Waldumriss. Demnach betrifft das Vorhaben Waldareal. In der Folge hat die Gemeinde Klosters dem Amt für Raumentwicklung (ARE) unter anderem auch Rodungsgesuchsunterlagen in Form eines Gesuchsformulars, eines Kartenausschnitts 1:25'000 und eines Rodungs- und Ersatzaufforstungsplanes 1:2'000 eingereicht. Demnach erfordert die Realisierung der geplanten Deponieerweiterung eine temporäre Waldrodung von 5'779 m².

In formeller Hinsicht ist das vorliegende Rodungsgesuch unvollständig. Namentlich fehlt die Unterschriftenliste der betroffenen Wald- und Grundeigentümer (vgl. Ziffer 7 des Gesuchsformulars) sowie die Unterschrift der Gesuchstellerin (vgl. Ziffer 9 des Gesuchsformulars). Zudem ist die Seite 4 des Gesuchformulars nicht ausgefüllt. Beispielsweise fehlen auch die Angaben zu den von der Rodung betroffenen Waldgesellschaften (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3).

Die seitens des AWN empfohlene Vorprüfung durch die zuständige Regionalforstingenieurin ist nicht erfolgt. Aufgrund der Grösse der vorgesehenen temporären Rodungsfläche unterliegt das Rodungsgesuch der Anhörung durch das BAFU. Der Gemeinde wird empfohlen, das Rodungsgesuch so rasch wie möglich zu vervollständigen und dem AWN zur Vorprüfung einzureichen, damit es dem BAFU zur Anhörung weitergeleitet werden kann.

Das für die Realisierung der Deponieerweiterung durchzuführende Rodungsbewilligungsverfahren ist zu gegebenem Zeitpunkt mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren (vgl. dazu Art. 48 Abs. 4 und Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG] sowie Art. 13 und Art. 14 KRVO). Rodungsgesuch und Nutzungsplanungsvorlage sind demnach im Rahmen der Mitwirkungs- sowie der Beschwerdeaufgabe der Ortsplanungsrevision jeweils gemeinsam zu publizieren und aufzulegen.

Nach der Beschlussfassung der Nutzungsplanung durch die Gemeinde Klosters ist das vollständige Rodungsgesuch dem ARE zusammen mit den Nutzungsplanungsunterlagen in vier Exemplaren einzureichen.

2.2.2 Anforderungen gemäss eidgenössischer Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

a) Mindestgrösse

Gemäss Art. 37 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) muss eine Deponie des Typs A eine Mindestgrösse von 50'000 m³ aufweisen. Mit einem geplanten zusätzlichen Volumen von 190'000 m³ erfüllt die vorliegende Deponieerweiterung diese Voraussetzung.

b) Stabilität

Die für die Deponieerweiterung vorgesehenen Böschungen mit einem Gefälle von 50 % erweisen sich als verhältnismässig steil. Für die bestehende Deponie, welche ebenfalls Böschungen mit einer Steilheit von 1:2 aufweist, bestehen eine geodätische Überwachung sowie Vorgaben zur Schüttung des Materials (Bericht Nr. 2614019.1 der Geotest vom 3. Juli 2014). Die Gemeinde als Deponiebetreiberin wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben zur Schüttung gemäss geologischem Bericht vom Juli 2014 auch für die Deponieerweiterung einzuhalten und dafür ebenfalls eine geodätische Überwachung einzurichten sein wird. Spä-

testens im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) wird dies aufzuzeigen sein.

Die geplante Erweiterung der Deponie "In den Erlen" hat einen massgeblichen Einfluss auf die Belastung der Innenschale des Vereinatunnels (vgl. Bericht Nr. 10P105.0014-01 zur statischen Berechnung der Amberg Engineering AG, Chur, vom 28. Februar 2022). Laut dem genannten Bericht wird empfohlen, die Errichtung der Deponieerweiterung lagenweise in horizontalen Etappen vorzunehmen und den Tunnel mit einer messtechnischen Überwachung auszustatten. Aus Sicht des Kantons sind diese Massnahmen zwingend. Sie müssen spätestens Inhalt des Gesuchs für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (BAB-Gesuch) bilden.

c) Abschluss

Für die Betriebsbewilligung der Deponie ist gemäss Art. 40 VVEA ein Vorprojekt für den Abschluss einzureichen. Dieses liegt den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen bereits bei. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des BAB-Verfahrens nochmals vorzulegen sein wird.

d) Grundwasser

Die Deponie liegt ausserhalb des Grundwasserschutzbereiches Au. Eine Überwachung des Grund- und Sickerwassers ist gemäss Art. 41 VVEA daher nicht notwendig.

e) Naturgefahren

Das bisherige Deponiegebiet liegt innerhalb eines Erfassungsbereiches "Gefahrenzonen", wobei sind keine ausgeschiedenen Gefahrenzonen betroffen sind. Gemäss dem aktuellen Gefahrenzonenplan befindet sich das betroffene Deponieerweiterungsgebiet, welches innerhalb des Erfassungsbereiches liegt, ebenfalls nicht in einer Gefahrenzone. Der südliche Teil der geplanten Deponieerweiterung kommt dagegen ausserhalb des Erfassungsbereiches "Gefahrenzonen" zu liegen. Laut der Gefahrenhinweiskarte (Prozess "Sturz") kann für die südliche Erweiterung eine (geringe) Steinschlaggefährdung nicht ganz ausgeschlossen werden. Für die Realisierung und den Betrieb der Deponie bildet dies jedoch keinen Abschlussgrund.

2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die geplante Deponieerweiterung betrifft gemäss dem aktuellen Natur- und Landschaftsinventar des Kantons Graubünden keine inventarisierten Objekte. Laut Umweltbericht der Concepta AG wird nach der Schneeschmelze eine Lebensraumkartierung erfolgen.

Die Rodungsgesuchsunterlagen umfassen die definitiven Angaben zu den von der Rodung betroffenen Waldgesellschaften nicht. Sobald eine Lebensraumkartierung vorliegt (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen), können die im Umweltbericht aufgeführten Waldgesellschaften gemäss Hinweiskarte "Waldstandorte" überprüft werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass schutzwürdige Waldgesellschaften nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ersatzpflichtig sind, sofern sich die Standortbedingungen nach einem temporären Eingriff grundlegend verändern. Bei einer Aushubdeponie ist davon auszugehen, dass im Ausgangszustand ein anderer Bodenaufbau und eine andere Bodenqualität vorliegen als im Endzustand, weshalb folglich im hier zur Debatte stehenden Fall voraussichtlich eine Ersatzpflicht bestehen wird.

Die im Umweltbericht beschriebenen Wiederherstellungsziele sind grundsätzlich positiv zu werten. Aus dem Bericht geht jedoch nicht klar hervor, mit welchen Massnahmen diese Ziele im Zuge der Wiederherstellung (Bodenaufbau, Feintopographie, Begrünung) erreicht werden sollen. Wichtig ist, dass für die Begrünung autochthones Material verwendet wird. Ob ge-

nügend Rasenziegel gewonnen und genügend lang zwischengelagert werden können, ist ebenfalls unklar. Um die noch ausstehende NHG-Ersatzbilanz prüfen zu können, muss klar erkennbar sein, wo mit welchen Massnahmen welcher Wiederherstellungsgrad erzielt wird. Der Umweltbericht ist dementsprechend zu ergänzen.

Im Umweltbericht fehlen aufgrund der noch ausstehenden Lebensraumkartierung zudem konkrete Angaben zum Vorkommen seltener respektive geschützter Arten (Fauna und Flora). Die Verfasserin des Berichtes kommt nicht umhin, hierzu bis zur kommunalen Beschlussfassung der vorliegenden Ortsplanungsvorlage noch genauere Angaben zu liefern. Diese werden im Übrigen ohnehin auch im Hinblick auf die Abwicklung des BAB-Verfahrens und anschliessend für die Vorbereitungsarbeiten der Realisierungsphase benötigt, damit allenfalls erforderliche Evakuationen rechtzeitig geplant und umgesetzt werden können.

Infolge der fehlenden Lebensraumkartierung und der noch ungenügenden Angaben in Bezug auf die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 NHV liegen zurzeit noch keine Angaben zur Höhe der NHG-Ersatzpflicht vor. Spätestens im Hinblick auf die Durchführung des Ortsplanungsgenehmigungsverfahrens ist abzuschätzen, welcher Restschaden nach erfolgreicher Wiederherstellung des betroffenen Deponiegeländes voraussichtlich noch anfallen wird, wie hoch die daraus folgende NHG-Ersatzpflicht voraussichtlich sein wird und wo welche NHG-Ersatzmassnahmen getroffen werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass NHG-Ersatzmassnahmen sowohl im Bestand (Schutz der Aufwertungsstandorte) als auch in der Qualität (Pflege und Bewirtschaftung) langfristig gesichert sein müssen. Falls dazu Schutzlegungen erforderlich sein sollten, müssten diese im gleichen Verfahren erfolgen, wie die Festlegung der ersatzpflichtigen Nutzung, in vorliegenden Fall also im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens.

2.2.4 Lärm

Nördlich des sich heute in Betrieb befindenden Deponiegeländes liegt der der Landwirtschaftszone zugehörnde Weiler "Maiensäss". Dieser ist der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (LSV) zugewiesen.

Die zukünftig geplanten Ablagerungsarbeiten sind im Süden des heutigen Deponiekörpers und somit in grösserer Entfernung zu den Gebäuden des Weilers "Maiensäss" geplant. Dennoch erfährt die ausgeschiedene Deponiezone "Typ A" gemäss dem zur Vorprüfung eingereichten Zonenplan 1:2'000 "In den Erlen" auch im nördlichen Bereich in Richtung der Maiensässbauten eine Erweiterung. Diese Erweiterung erfolgte, weil auf den betroffenen Flächen im Rahmen eines BAB-Verfahrens eine Verschiebung der Waage und der Radwaschanlage sowie eine damit einhergehende Erweiterung und Neuerstellung der Zufahrtsstrasse ausserhalb der damaligen Materialaufbereitungs- und -ablagerungszone bewilligt worden ist (vgl. dazu die BAB-Bewilligung Nr. 2019-0830 vom 23. Oktober 2019) und weil laut dem zur Vorprüfung vorliegenden Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 "In den Erlen" in diesem Gebiet zudem ein Absetzbecken, ein Recyclingtank, ein Bürocontainer und eine Absperrung neu festgelegt worden sind. Im Rahmen des vorerwähnten damaligen BAB-Verfahrens wurden indes mögliche lärmrelevante Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Gemäss den Angaben unter Ziffer 3 des vorliegenden PMB ist die Deponie "In den Erlen" seit dem Jahre 2016 in Betrieb. Entsprechend handelt es sich bei der Deponie um eine neue ortsfeste Anlage im Sinne des am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG). Es kommen somit für den heutigen, aber auch für den zukünftigen Deponiebetrieb die Bestimmungen von Art. 7 LSV in Verbindung mit Anhang 6 LSV zur Anwendung.

Demnach müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Ferner dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (vgl. Art. 7 Abs. 1 LSV in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 LSV und Anhang 6 LSV). Entsprechend ist im Hinblick auf das Ortsplanungsgenehmigungsverfahren aufzuzeigen, ob be-

ziehungsweise mit welchen Massnahmen die Anforderungen gemäss Art. 7 LSV hinsichtlich der angrenzenden Maiensässbauten im Sinne der vorstehenden Erwägungen erfüllt werden können. Hierzu sind auch vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a. LSV festzulegen.

Die Gemeinde wird zudem darauf hingewiesen, dass die eingesetzten Baumaschinen gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. a. LSV dem Stand der Technik entsprechen müssen. Dies ist spätestens im Rahmen des BAB-Verfahrens aufzuzeigen.

2.2.5 Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen

Die Ausführungen im Umweltbericht hinsichtlich der Thematik des Bodenschutzes werden als korrekt beurteilt. Bodenschutzmassnahmen für die Bauphase wurden festgelegt. Nähere Angaben zum Ausgangszustand, zum anfallenden Bodenvolumen sowie zur Zwischenlagerung fehlen jedoch.

Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren ist der Umweltbericht daher mit den projektspezifischen Anforderungen gemäss dem Modul "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen" der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (VHBB) des BAFU aus dem Jahre 2022 zu ergänzen. Dies beinhaltet insbesondere die Erhebung des Ausgangszustands, Angaben zum bautechnisch sachgerechten Umgang (beispielsweise die Planung der Zwischenlagerung) sowie zur Nachsorge (Folgebewirtschaftung).

2.3 Hinweise im Hinblick auf das durchzuführende Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren)

2.3.1 Erschliessung

Die Erschliessung der Deponie erfolgt über die Parzelle Nr. 730, welche als Kettenmontageplatz genutzt wird. Beim genannten Grundstück handelt es sich um eine Strassenparzelle in kantonalem Eigentum. Die temporäre Beanspruchung dieser Parzelle erfordert eine Bewilligung des TBA für gesteigerten Gemeingebrauch eines kantonalen Strassengrundstücks nach Art. 12 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG). Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt.

2.3.2 Neophyten

Betreffend Neophyten wird darauf hingewiesen, dass die für die Errichtung beziehungsweise den Betrieb einer Deponie diesbezüglich relevanten Auflagen in die Errichtungsbewilligung aufgenommen werden.

3. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Zusammenfassend ergeben sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen im vorliegenden Vorprüfungsbericht die folgenden wesentlichen Aspekte, die zu berücksichtigen sind:

- Die vorgesehene temporäre Waldrodung mit einer Fläche von mehr als 5'000 m² erfordert eine Beurteilung durch das BAFU. Damit das BAFU um eine Beurteilung ersucht werden kann, sind die Rodungsgesuchsunterlagen zu ergänzen und der zuständigen Regionalforstingenieurin zur Vorprüfung einzureichen.
- Die Genehmigung der von der Region "Prättigau / Davos" beschlossenen Fortschreibung des Regionalen Richtplanes kann unter dem Vorbehalt einer positiven Beurteilung der notwendig werdenden temporären Rodung durch das BAFU als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

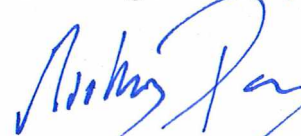
- Die statischen Vorgaben sind im Hinblick auf die vorgesehenen Materialschüttungen zu berücksichtigen, und die Gesuchsunterlagen sind entsprechend auszugestalten.
- Basierend auf eine Lebensraumkartierung ist der Umweltbericht betreffend NHG-Ersatzpflicht und NHG-Ersatzmassnahmen zu ergänzen.
- Allenfalls erforderlich werdende Lärmschutzmassnahmen sind festzulegen.

Gerne hoffen wir, dass wir Ihnen mit dem vorliegenden Vorprüfungsbericht die notwendigen Anregungen für die Anpassung der Nutzungsplanungsvorlage sowie weitere nützliche Hinweise im Hinblick auf das durchzuführende BAB-Verfahren übermitteln konnten. Entsprechend empfehlen wir der Gemeinde Klosters, die Planung im Hinblick auf die Beschlussfassung in der Gemeinde sowie auf das anschliessend durchzuführende regierungsrätliche Genehmigungsverfahren im Sinne des vorliegenden Vorprüfungsberichts zu überprüfen und die beschriebenen erforderlichen respektive zweckmässigen Anpassungen und Ergänzungen der Unterlagen noch vorzunehmen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung



Markus Peng, Kreisplaner

Beilagen:

Vollständiges Exemplar der eingereichten Vorprüfungsunterlagen betreffend die projektbedingte Nutzungsplanung für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Materialaufbereitungs- und -ablagerungsstelle im Gebiet "In den Erlen" samt einem Exemplar der dazugehörenden Rodungsunterlagen

Kopie (mit Beilagen):

STW AG für Raumplanung, Herr Benjamin Aebli, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Gemeinde Klosters
info@gemeindeklosters.ch
- STW AG für Raumplanung, Benjamin Aebli
benjamin.aebli@stw.swiss
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt
- Region Prättigau/Davos
info@praettigau-davos.ch
- Rhätische Bahn, Infrastruktur/Projektentwicklung/Landerwerb
franziska.michel@rhb.ch